

(2) Steuerlich nichtbegünstigte Einkünfte, die ein Mitglied außerhalb der PGH erzielt, unterliegen nicht der Besteuerung, wenn sie jährlich 720 DM nicht übersteigen.

(3) Bei der Besteuerung der außerhalb der PGH erzielten Einkünfte werden die Steuerfreibeträge gemäß § 20 nur insoweit berücksichtigt, als diese sich bei der Besteuerung der Arbeitsvergütungen und des Arbeitseinkommens nach Abs. 4 noch nicht je Kalenderjahr und Steuerklasse mit 120 DM Steuervergünstigung ausgewirkt haben.

(4) Erzielt ein PGH-Mitglied noch Arbeitseinkommen auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses, so sind diese Einkünfte nach den Grundsätzen eines zweiten Arbeitsrechtsverhältnisses zu besteuern.

§27

(1) Für die Besteuerung der Einkünfte der PGH-Mitglieder aus ihren ehemaligen Handwerksbetrieben sind für das Jahr des Eintritts in die PGH gesonderte Veranlagungen nach dem Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) und den dazu ergangenen Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Bei der Ermittlung des Steuersatzes für die Einkünfte gemäß § 9 des Gesetzes sind Gewinne nach Abs. 1 einzubeziehen.

Zu § 11 des Gesetzes

§28

Die Vermögensteuer der PGH-Mitglieder ist auf den Beginn des Kalendervierteljahres, das dem Tage des Eintritts des Mitgliedes folgt, neu festzusetzen (Neuveranlagung).

Zu § 12 des Gesetzes

§29

(1) Die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes finden sinngemäß Anwendung, wenn eine gewerbliche Produktivgenossenschaft in eine PGH umgewandelt wird.

(2) Bei Umwandlung einer gewerblichen Produktivgenossenschaft in eine PGH sind die Vermögensteuerabschlagzahlungen mit Beginn des auf die Gründung der PGH folgenden Kalendervierteljahres nicht mehr zu erheben.

Zu § 13 des Gesetzes:

§30

Die Abführung der einbehaltenen Steuerbeträge hat zu erfolgen:

- a) für Steuern auf Arbeitsvergütungen am Tage der Endabrechnung der Vergütungen für den jeweiligen Monat, spätestens 10 Tage nach Ablauf des Monats;
- b) für Steuern auf die Gewinnausschüttung spätestens 7 Tage nach Beschlußfassung über den Jahresabschluß;
- c) für Steuern auf Nutzungsentgelte am Tage der Auszahlung.

§31

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft

Berlin, den 4. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f